

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2227

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung - Drs. 18/3270

Berichterstattung: Abg. Claudia Schüßler (SPD)

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/3270 einstimmig, den Gesetzentwurf mit den in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung einstimmig angeschlossen.

Der Schwerpunkt der Beratungen lag auf der Frage, wann der Landtag den Gesetzentwurf werde abschließend beraten können. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber, um der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit zu genügen, nicht auf Rechtsnormen verweisen dürfe, die noch nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden seien. Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Verweisungen auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft seien daher rechtlichen Bedenken ausgesetzt, bis das Austrittsabkommen im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet worden sei. Der federführende Ausschuss hat daher im Januar und Februar nach Erörterung verschiedener Zeitschienenalternativen zunächst die weiteren Entwicklungen im Vereinigten Königreich sowie auf EU-Ebene abwarten wollen. Da das Austrittsabkommen am 19. Februar 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union (noch vor seiner Unterzeichnung) veröffentlicht worden ist, kann sich der niedersächsische Gesetzgeber nunmehr mit seinen Verweisungen ohne rechtliches Risiko auf diese Bezugsnorm stützen.

In der Ausschussberatung wurde zudem die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU - auch im Falle eines unregelmäßigen Austritts - auf die Europawahlen und die damit zeitlich zusammenfallenden Direktwahlen kommunaler Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamter habe. Dazu hat die Landesregierung - nach Abstimmung mit der Landeswahlleiterin - schriftlich Stellung genommen (Vorlage 1).

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu § 1 (Übergangsregelung):

Die Ausschussempfehlung enthält die Fundstelle des Austrittsabkommens im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe oben).

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Die empfohlene - redaktionell an § 4 BrexitÜG-Entwurf des Bundes (BT-Drs. 19/5313) angelehnte - Änderung stellt sicher, dass das Gesetz nicht in Kraft tritt, wenn das Austrittsabkommen nicht in Kraft tritt. Das wäre der Fall, wenn der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union bis zum Ablauf des 29. März 2019 keine schriftliche Notifikation des Abschlusses der erforderlichen internen Verfahren durch die EU und das Vereinigte Königreich erhalten hat (Artikel 185 Abs. 1 Satz 2 des Austrittsabkommens).

(Verteilt am 26.03.2019)